

### Antifaschistischer Staat und postfaschistische Gesellschaft: die DDR, das MfS und die NS-Täter

Gieseke, Jens

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gieseke, J. (2010). Antifaschistischer Staat und postfaschistische Gesellschaft: die DDR, das MfS und die NS-Täter. *Historical Social Research*, 35(3), 79-94. <https://doi.org/10.12759/hsr.35.2010.3.79-94>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

# Antifaschistischer Staat und postfaschistische Gesellschaft: Die DDR, das MfS und die NS-Täter

*Jens Gieseke*\*

**Abstract:** »*Antifascist State and Post-Fascist Society: GDR, MfS and Nazi Perpetrators*«. The article discusses results of recent research on practices of law enforcement by justice and the Ministry of State Security against East German suspects of Nazi crimes. These findings challenge the classical image of a relatively consistent and strong “antifascist” prosecution policy. Although denazification and law enforcement in the Soviet Zone of Occupation and early GDR were harsh, almost all sentenced Nazi perpetrators were granted amnesty up to 1956 (with the exception of those who were executed or died in prison). In the following period systematic prosecution had to take second place behind campaigns against West Germany’s poor performance in this field. During the seventies, Stasi investigators located in East Germany several hundred members of police bataillons and other units involved in the Holocaust. But due to extremely strict standards of “process maturity” for law suits (which should “guarantee” long-term sentences) and hesitant investigations, only a few cases were brought to conviction. This look behind the scenes of secret East German investigation policy shows a post-fascist society where the “ordinary men” who enforced the Nazi genocide could well find their place.

**Keywords:** Denazification, war crimes, SS, Nazi perpetrators, East Germany, GDR, Stasi, Nazi trials.

## 1. Einleitung

Die Aktivität des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bei der Verfolgung von NS-Tätern zählt zu den umstrittensten Themen der Aufarbeitung nach 1990. Längst verloren geglaubtes Material tauchte in der Freienwalder Straße in Berlin-Hohenschönhausen auf, in einem Sonderbestand, den die Staatssicherheit über viele Jahre aus Archiven der DDR und halb Europa per Übernahme oder Verfilmung zusammengetragen hatte. Die Debatte nach der Öffnung dieses Archivs folgte zunächst ganz den Diskursregeln des Kalten Krieges, nach dem Prinzip „Haust Du meine Nazis, hau ich Deine Nazis“, und war insofern dankbar aufgenommenener Treibstoff für die Fortschreibung vergangener Schlachtordnungen. Auch die Untersuchungen zum Umgang des MfS selbst mit den Akten und den darin genannten Inhalten und Personen trugen

---

\* Address all communications to: Jens Gieseke, Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam, Am Neuen Markt 1, 14467 Potsdam, Germany; e-mail: gieseke@zzf-pdm.de.

vorwiegend den Charakter der Enthüllungshistorie, die vor allem davon lebte, die propagierten Ansprüche des Antifaschismus mit der tatsächlichen Politik der SED und des MfS zu vergleichen.

Der Weg zu einer tiefer gehenden historischen Einbettung ist auf diesem Feld besonders beschwerlich, weil der „Antifaschismus“ – vielleicht noch mehr als die Idee des Sozialismus selbst – aus der Perspektive ihrer Verteidiger zum innersten Legitimationskern der DDR gehört und deshalb in den vergangenheitspolitischen Schlachten auf beiden Seiten so zentral ist. Außerdem stellt die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit spätestens seit Richard von Weizsäckers Rede zum 8. Mai 1985 eine der tragenden Säulen des historischen Bewusstseins der „geläuterten“ Bundesrepublik dar und kann deshalb eines Höchstmaßes an öffentlicher Aufmerksamkeit gewiss sein. Dass die DDR in dieser Szenerie immer noch eine Sonderrolle spielt, lässt sich an einschlägigen Sammelbänden und Überblicken zur Vergangenheitsaufarbeitung nach 1945 ablesen. Während sie in einer ersten Phase neben der Bundesrepublik nicht mal erwähnt wurde (vgl. Fischer/Lorenz 2007)<sup>1</sup>, ist mittlerweile anerkannt, dass auch die Variante Ost einer kritischen Historisierung bedarf – die sich meist in einem summarischen Zusatzartikel neben thematisch breit ausdifferenzierten Einzelbeiträgen zur Bundesrepublik niederschlägt (vgl. Mallmann/Angrick 2009).<sup>2</sup> Es ist absehbar, dass die Geschichte des ostdeutschen Umgangs mit dem NS-Erbe in Zukunft noch erheblich mehr Umfang einnehmen wird: Erstens, weil Zahl und Vielfalt empirischer Studien kontinuierlich wachsen, und zweitens, weil damit früher oder später jenseits der zeitgenössischen Bekenntnisschlachten ein Perspektivwechsel unabwendbar wird, der die DDR nicht mehr als scheinbar „klaren Fall“ abtut, in dem ein staatlich dirigierter Antifaschismus alle Komplexitäten einer postfaschistischen (Teil-)Gesellschaft überspielte.

Zum Umgang der DDR mit NS-Verbrechern (im engeren Sinne) liegt mittlerweile eine Reihe von grundlegenden Studien vor, die die Verfolgungs- und Nichtverfolgungspraxis empirisch detailliert aufgearbeitet haben und vor allem die Bedeutung der deutsch-deutschen Konkurrenzsituation und der daraus erwachsenden Wechselwirkungen hervorgehoben haben. Hierzu zählen die Überblicksdarstellung von Annette Weinke (2002), die Aufarbeitung der frühen Entnazifizierung von Christian Meyer-Seitz (1998), Fallstudien zu Tätergruppen oder Einzelpersonen wie jene von Christian Dirks (2006) zu dem KZ-Arzt Horst Fischer, zum weiblichen Wachpersonal des KZ Ravensbrück von Insa Eschebach (1997), zum Verbleib von Gestapo-Angehörigen von Andrej Angrick (2009) oder zu Ärzten, die in Euthanasiefälle verwickelt waren (Hir-

---

<sup>1</sup> Die Herausgeber halten zu Recht fest, dass die DDR-Entwicklung „vor dem Hintergrund eines bislang nicht vergleichbar ausdifferenzierten Forschungsstandes“ nicht lexikalisch beschreibbar sei (S. 14).

<sup>2</sup> Darüber hinaus gehen jetzt Reichel/Schmid/Steinbach (2009).

schinger 2008). Zur speziellen Rolle des MfS in dieser Konstellation liegt neben einer kleinen Untersuchung des Verfassers (Gieseke 1997) hinsichtlich der Frage personeller Kontinuitäten zwischen NS-Institutionen und der DDR-Geheimpolizei vor allem die Arbeit von Henry Leide (2005) vor, in der sowohl die Aktensammlungspolitik als auch die Anwerbung als inoffiziellen Mitarbeitern und Fälle von systematischer oder fahrlässiger Strafvereitelung in einer Sammlung von mehreren Dutzend Fallstudien dargelegt werden.

Über die Befunde dieser Studien wird noch immer gestritten, aber unter dem Druck mancher überraschenden Offenbarung ziehen sich auch einstige Lobpreiser der DDR-Verfolgungspolitik wie der Holländer Christiaan F. Rüter auf eine äquidistante Position zurück, die die Schwächen und Versäumnisse auf ostdeutscher Seite nicht grundsätzlich in Abrede stellt (Rüter 2010).

Parallel dazu lockern sich in Ostmitteleuropa Wahrnehmungsblockaden in Bezug auf die Fragen von Kollaboration und autochthonem Antisemitismus unter den deutschen und sowjetischen Okkupationsregimen seit 1939. Selbstverständigungsprozesse kommen zum Teil durch Impulse von außen in Gang, wie etwa im Fall der Jedwabne-Debatte in Polen oder den Diskussionen über den Stellenwert baltischer Freiwilliger in der SS (Gross 2003). So unterschiedlich die Problemlagen für die einzelnen Länder sind, wird doch sichtbar, wie komplex die tatsächlichen Verhaltenskonstellationen sein konnten, sowohl was die Interferenzen zwischen den beiden totalitären Regimen und ihrer Herrschaftspraxis anbelangt, als auch was die Wirksamkeit innergesellschaftlicher politischer und sozialpsychologischer Strömungen betrifft. Damit werden komplexere Sichten auf die Nachkriegsgesellschaften Ost- und Mitteleuropas erst möglich. Vor diesem Hintergrund sollen Periodisierung und Charakterisierung der geheimen Vergangenheitspolitik des MfS sowie der anderen beteiligten DDR-Akteure skizziert werden und einige Schlussfolgerungen in Hinblick auf die Rolle des NS-Erbes und seiner Aufarbeitung in der Verfasstheit der DDR-Gesellschaft insgesamt gezogen werden. Dabei geht es hier um „Täter“ im Sinne einer persönlichen Beteiligung an Verbrechen, in der Regel Tötungsverbrechen, sowie der Zugehörigkeit zur Gestapo, zu SS-Einsatzgruppen und Polizeibataillonen oder zu KZ-Wachmannschaften.

Mit der folgenden Skizze soll der Frage nachgegangen werden, welches neue Licht die Befunde zum tatsächlichen Umgang mit NS-Verbrechern in der DDR auf die ostdeutsche Gesellschaft werfen. Dabei tritt zutage, dass das klassische Bild nicht mehr trägt, demzufolge schwer belastete Nazis und Kriegsverbrecher konsequent bestraft worden wären oder mehr oder weniger in toto die Flucht in die Bundesrepublik angetreten hätten, während die „Mitläufer“ von der SED gnädig aufgenommen worden seien, sofern sie zur Konversion und reuiger Umkehr bereit gewesen wären. Zudem wird der Zusammenhang von Entnazifizierung und stalinistischer Gesellschaftspolitik immer deutlicher (vgl. für die Frühphase Boldorf 2009).

## 2. Entnazifizierung im Stalinismus

Die erste Phase der Entnazifizierung im Osten Deutschlands ist zu Recht als radikalste bezeichnet worden. Bis Ende 1950 sind von deutschen Gerichten über 8000 Personen wegen NS-Verbrechen verurteilt worden, davon 2405 durch Befehl-201-Gerichte als so genannte Hauptschuldige. Dem standen 1.500 Freisprüche und rund 3.100 meist amnestiebedingte Verfahrenseinstellungen gegenüber. Unter den Strafmaßen waren 23 Todesstrafen sowie 35 lebenslange Zuchthausstrafen. Die Masse, rund 2600 Verurteilte, erhielten Gefängnisstrafen von 1 bis 3 Jahren (Meyer-Seitz 1998, 231).

Zudem unterlagen schwere Fälle der Aburteilung durch Sowjetische Militärtribunale (SMT). Insgesamt sind von 1941 bis 1955 rund 70.000 Deutsche von SMT verurteilt worden. Diese Verfahren waren allerdings selbst bei großzügiger Auslegung von Maßstäben rechtsstaatlicher und fairer Prozessführung mit geordneter Beweisaufnahme weit entfernt. Sie standen zum anderen im Kontext einer Okkupationspolitik der sowjetischen Repressionsorgane NKVD/MVD und NKGB/MGB (Volkskommissariate/Ministerien des Innern bzw. für Staatssicherheit), die sich keineswegs nur gegen Nazis und Kriegsverbrecher richtete, sondern zunehmend gegen alle Kräfte, die die sowjetische Hegemonie und Transformation in Frage zu stellen drohten. Dies zeigen nicht nur die Internierungen in den sowjetischen Speziallagern, sondern auch der vergleichende Blick auf jene Gebiete Ostmitteleuropas, die selbst der deutschen Besatzung zum Opfer gefallen waren und zum Teil bereits zuvor von der Sowjetunion okkupiert und im kommunistischen Sinne gesäubert worden waren. Der „stalinistische Antifaschismus“ steht deshalb dem Kontext des GULAG-Systems näher als der parallelen Praxis der Kriegsgefangenen- und Internierungslagern oder Entnazifizierungsverfahren der westlichen Siegermächte (vgl. Greiner 2010, Tismaneanu 2009).

Mit dem Übergang der Verfolgungsautorität von den Siegermächten in die Hände der beiden deutschen Staaten veränderte sich die Szenerie grundlegend. Im Westen nahm die zügige Re-Integration der NS-belasteten Eliten ihren Lauf, insbesondere was Bereiche wie Polizei, Justiz und Verwaltung betraf (Frei 1996). Dazu stand die Politik der DDR in scharfem Kontrast, die vor allem auf den Aufbau neuer Eliten setzte und zumindest auf dem sensiblen Feld der politischen Polizei, dem Ministerium für Staatssicherheit, keine personalpolitischen Kompromisse machte, während in westdeutschen Polizeikräften und Nachrichtendiensten die personelle Kontinuität der Beamtenschaft immens war.<sup>3</sup> Dieses Feld gleichsam avantgardistischer Reinheit unter Verzicht auf das Fachwissen „bürgerlicher Spezialisten“ war aber keineswegs repräsentativ für die Gesamtgesellschaft oder auch die Sphäre der Eliten des ostdeutschen Staa-

---

<sup>3</sup> Aufgrund der Verweigerungshaltung der westdeutschen Nachrichtendienste steht eine umfassende Bewertung dieser personellen Kontinuitäten allerdings immer noch aus.

tes. Genauere Blicke zeigen, dass die Bereitschaft, auch ehemalige NS-Kader, z.B. Wehrmachtsoffiziere oder einfache NSDAP-Mitglieder, in die oberen Ränge der DDR-Gesellschaft und ihres parteistaatlichen Herrschaftssystems zu integrieren, durchaus ausgeprägt war. Allerdings geschah dies in der öffentlichen Präsentation unter dem Vorbehalt eines demonstrativen Antifaschismus. Die SED als „großer Freund der kleinen Nazis“ setzte die kathartische Abkehr in Kriegsgefangenschaft, Nationalkomitee Freies Deutschland, oder durch tätige Mithilfe beim Aufbau der neuen Gesellschaft voraus. Dann allerdings konnten auch relativ schwer Belastete durchaus beachtliche Karrieren machen.

Dass es unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle noch eine zweite Dimension der stillen, aber gesellschaftspolitisch durchaus relevanten Reintegration mit einer Vielzahl von Facetten gab, wird heute erst nach und nach in Studien zur sozialmoralischen Verfassung der ostdeutschen Nachkriegsgesellschaft sichtbar. Vorherrschend blieb das Bild, dass die meisten NS-Täter schon aufgrund der günstigeren Bedingungen in der scheinbar „refaschisierten“ Bundesrepublik die SBZ bzw. frühe DDR auf dem schnellsten Wege verlassen hätten. Außerdem ließ die gängige Faschismusdefinition des Marxismus-Leninismus wenig Raum für die Einsicht, dass das reale Täterprofil der NS- und Kriegsverbrechen sich keineswegs im Bild einer monopolkapitalistischen Clique erschöpfte, sondern mitten hinein in breite Schichten der deutschen Gesellschaft führte, wenn man sich genauer mit Einsatzgruppenmitgliedern und KZ-Personal zu beschäftigen begann.

Man könnte mit Hermann Lübke die These vertreten, dass der Kontrast von offiziellem Antifaschismus und verdeckter Präsenz eine andere Konstellation war als das „integrative Beschweigen“ der frühen Bundesrepublik, das ja das Wissen um die Verantwortung und Täterschaft maßgeblicher Kreise der westdeutscher Eliten gerade beinhalten und die demonstrative Abkehr umging. Aber die diktatorische Gesellschaftsverfassung sorgte dafür, dass jenseits des Offizialdiskurses eine gesellschaftliche Selbstverständigung lange nicht möglich war über die Frage, inwiefern man eben doch eine „Tätergesellschaft“, also eine Gesellschaft mit Tätern in ihren Reihen war (vgl. Lübke 2007).

### 3. Waldheim und die Folgen

Vor diesem Hintergrund schloss sich ab 1950 eine neue Phase der Verfolgungspolitik an. Wendepunkt waren die Waldheimer Prozesse im Sommer des Jahres, in denen die ohne Urteil internierten Speziallagerhäftlinge nach Auflösung der Lager von der DDR-Justiz vor Gericht gestellt wurden. Am Ende dieser Schnellverfahren standen 3.345 Urteile, davon über 90 Prozent mit Strafmaßen von mindestens zehn Jahren sowie 33 Todesurteile. Die Waldheimer Prozesse besaßen in mehrerlei Hinsicht eine hohe Relevanz für die Verfolgung von NS-Tätern (Eisert 1993, Werkentin 1997). Einerseits bezogen sich die meisten Urteile auf NS-Verbrechen und bilden deshalb den Kern der Be-

hauptung, in der DDR wären im großen Stil NS-Täter verurteilt worden. Was den Eindruck einer besonders konsequenten Prozesskampagne erweckt, hat allerdings eine Kehrseite. Fraglos befanden sich unter den Verurteilten NS-Verbrecher. Wie sich in einer Fülle von Einzelfällen später zeigen sollte, sind in den summarischen Schnellverfahren mit ihren erpressten Geständnissen die tatsächlichen Gräueltaten dieser NS-Täter häufig gar nicht zum Gegenstand der Verfahren geworden, sondern lediglich die Standardtatbestände stalinistischer Justiz. Paradoxe Weise konnten sich die Verurteilten aber zumindest innerhalb der DDR im Nachhinein darauf berufen, ihre Taten gesühnt zu haben und folglich fortan Anspruch auf ein unbehelligtes Leben zu haben. Dieser paradoxe Effekt verstärkte sich noch dadurch, dass im Kontrast zu den drakonischen Urteilen hinter den Waldheimer Prozessen auf Seiten der SED-Führung durchaus das Kalkül stand, das von der Sowjetmacht „geerbte“ Problem der Speziallagerhäftlinge schnell vom Tisch zu bekommen, zumal es kaum ein Thema gab, das den Ruf des neuen Regimes in der Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt mehr beeinträchtigte. Folglich begann bereits ab 1951 die sukzessive vorzeitige Entlassung der „Waldheimer“ durch Amnestien. Bis 1956 kamen auf diesem Wege fast alle Verurteilten wieder frei, sofern sie nicht hingerichtet worden oder in der Haft verstorben waren. Ende des Jahres 1956 blieben noch 34 „Kriegsverurteilte“ in den Haftanstalten der DDR (Leide 2005, 60). Erst ab 1957 waren NS-Verbrecher von Amnestien in der DDR ausgenommen.

Die strafprozessuale Verfolgung ging nach dem Abschluss der Waldheimer Prozesse ebenfalls deutlich zurück. 1951 gab es noch einige Nachzügler-Verfahren, so dass 332 Urteile gesprochen wurden, bis 1955 sank die Zahl auf 23 Urteile. Ab 1956 gab es nur noch wenige NS-Strafverfahren. 1959 zum Beispiel ergingen noch 6 Urteile. Entgegen der eigenen Selbstdarstellung, dass sich zur Legitimation seiner Existenz immer wieder auf die zentrale Bedeutung von NS-Verbrechen berief, hat das Ministerium für Staatssicherheit selbst von 1950 bis 1989 lediglich 165 formelle Ermittlungsverfahren gegen NS-Verbrecher bearbeitet. Sie endeten fast durchweg mit hohen Haftstrafen oder der Todesstrafe.<sup>4</sup>

Wie Henry Leide herausgearbeitet hat, fiel diese Diskrepanz auch schon Zeitgenossen auf. So klagte 1964 Willy Kling, Mitglied des Präsidiums des Komitees der Widerstandskämpfer, gegenüber dem Präsidenten der Zentralleitung, Hermann Matern, dass allgemein die Auffassung verbreitet sei, man habe „noch hunderte dieser Kriegs- und Naziverbrecher“ in Haft. Er fürchtete aber „dass wir – eingeschlossen der von der Sowjetunion an uns ausgelieferten Verbrecher – von dieser Kategorie in unseren Haftanstalten nicht viel mehr als ein Dutzend vorzuweisen haben.“ (Zitiert nach Leide 2005, 69.) Tatsächlich

---

<sup>4</sup> Vgl. die Verfahrensübersicht: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Die ostdeutschen Verfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen; zusammengestellt von C.F. Rüter und D.W. de Mildt; <<http://www1.jur.uva.nl/junsv/ddr/DDRLfdNrfr.htm>>.

zählte die MfS-Hauptabteilung IX noch immer 34 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte Täter in DDR-Gefängnissen wie schon Ende 1956. Davon waren 19 von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt, 13 nach Befehl 201, einer in Waldheim und einer von einem anderen DDR-Gericht. Diese Zwischenbilanz war auch deshalb überraschend, weil von 1945 bis 1964 231 NS-Verbrecher zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden waren, aber offenbar fast alle bereits freigekommen waren.

Mit anderen Worten: Die scharfe Strafverfolgung von NS-Tätern ging im Grunde schon 1951 auf ihr Ende zu wurde in den folgenden fünf Jahren fast vollständig aufgehoben, sofern die Häftlinge noch am Leben waren. Im Ergebnis beriefen sich viele NS-Täter nach ihrer Flucht in die Bundesrepublik darauf, bereits für ihre Taten verurteilt worden zu sein (was von westdeutschen Gerichten nicht anerkannt wurde). Wer in der DDR blieb, hatte nicht weiter mit Strafverfolgung zu rechnen. Deshalb lebte in der DDR eine Gruppe von möglicherweise mehreren Tausend NS-Tätern, die entweder erstens für reale Taten verurteilt worden, aber längst wieder amnestiert war, oder zweitens zwar inhaftiert gewesen war, aber nicht für ihre NS-Verbrechen, oder drittens bis dato völlig ungeschoren davon gekommen war, nachdem die Strafverfolgung 1951 weitgehend eingestellt worden war.

#### 4. Reintegration in der Entstalinisierung

Im Kontext der Entstalinisierung erwies sich dieser Umgang mit den NS-Tätern als paradoxer Hintertüreffekt: Wurde zuvor willkürlich verurteilt, so wurde nun willkürlich freigelassen. Das MfS war sich dieses Effektes durchaus bewusst und begann ihn für die eigenen Zwecke zu nutzen. Vorzeitige Entlassungen waren ein willkommener Anlass, die NS-Täter für eine weitere Verwendung anzusprechen. Im Vorfeld der letzten Entlassungsaktion Dezember 1955 erging hierzu eine streng geheime Weisung des stellvertretenden MfS-Chefs Mielke an den Leiter der Hauptabteilung IX, Oberst Alfred Scholz, zuständig für die Strafverfolgung durch das MfS, die sowohl für kooperationswillige wie unwillige Entlassungskandidaten Varianten vorsah, um sie für die eigenen Zwecke einzusetzen (Leide 2005, 64-66, 229-240).

Wie Ermittlungen des MfS zeigten, war Ende der fünfziger Jahre keineswegs die überwiegende Mehrzahl der NS-Belasteten aus der DDR geflohen. Im Rahmen einer größeren Ermittlungsaktion stellte das MfS 1957/58 fest, dass im Bezirk Leipzig von den SD- und Gestapoleuten der örtlichen Dienststellen rund 200 Mitarbeiter sowie V-Leute lebten. Das MfS sagte ihnen größtenteils eine negative Einstellung zur DDR nach und begründete damit auch Versetzungen aus neuralgischen beruflichen Positionen in „politischen oder ökonomischen Schwerpunkten“. Gleichwohl sollten sie überzeugt oder gezwungen werden, mit dem MfS inoffiziell zu kooperieren. Obwohl zu einer Reihe von ihnen teils



vage, teils konkrete Hinweise auf die persönliche Beteiligung an NS-Verbrechen vorlagen, gab es keine strafrechtlichen Ermittlungen.

Die Anwerbung von NS-Verbrechern als inoffizielle Mitarbeiter in Ost und West setzte die sowjetische Praxis fort und war im geheimdienstlichen Metier der Nachkriegszeit insgesamt keine Besonderheit. Sie waren leicht unter Druck zu setzen und verfügten – jedenfalls potenziell – über Zugang zu jenen Kreisen, deren Überwachung man mit Fug und Recht legitimieren konnte. Weitet man den Blick über die Sphäre des Kalten Krieges der Geheimdienste hinaus, so wird allerdings sichtbar, dass diese Praxis auch als Nebenlinie der SED-Integrationspolitik gegenüber NS-Kadern betrachtet werden kann, die durch Subalternität und „tätige Reue“ ihre Existenz sicherten. Die Vorstellung, gleichsam nahtlos die alten Kontakte in Gestapo-Kreisen wieder aufleben lassen zu können, erwies sich in den meisten Fällen als illusorisch. Die Angeworbenen zeigten sich zurückhaltend, was diese Zielrichtung ihres Einsatzes betraf. Sie waren offenbar bestrebt, sich möglichst von ihrer Vergangenheit vor 1945 fern zu halten und zudem unwillig, unter Druck tatsächlich im MfS-Sinne zu Diensten zu sein. Tatsächlich galt offenbar die Lehre des „Beschweigens“ auch im Osten, und das Streben nach Unauffälligkeit dominierte die Verhaltensmuster. Sofern die Angeworbenen dem Drängen des MfS nicht komplett auswichen, entwickelten sie sich in den allermeisten Fällen nicht zu hochkarätigen Quellen in den Netzen der deutsch-deutschen Nazi-Jagd, sondern zu „gewöhnlichen“ Informanten aus Betriebsalltag und Nachbarschaft.

Ideologische Umkehr und „tätige Reue“ im Aufbau der antifaschistischen Gesellschaft, wie sie im offiziellen Diskurs als Legitimationsangebote für die Generation der Kriegsgefangenen und „Mitläufer“ immer wieder formuliert wurden, spielten in dieser Sphäre offenkundig nur eine untergeordnete Rolle. Ganz pragmatisch lobten Führungsoffiziere durchaus auch die professionelle Erfahrung ehemaliger Gestapo-Leute und SD-Experten oder spekulierten auf die Gemeinsamkeiten des „Antizionismus“ und „Antiimperialismus“, zuweilen reichte vielleicht auch die Besinnung auf traditionelle „deutsche Tugenden“, um eine gewisse Motivation zu erzeugen. (Vgl. die Zitate bei Leide 2005, 240.)

## 5. Einbindung in die Kampagnenpolitik der DDR

Ende der fünfziger Jahre setzte eine neue Phase in der DDR-Vergangenheitspolitik ein. Sie versuchte, sich im Zuge der verschiedenen Strafverfahren in der Bundesrepublik und im Ausland als Repräsentantin des „anderen“, antifaschistischen Deutschlands zu profilieren und sich gleichsam symbolisch an die Spitze der Verfolgung von NS-Verbrechen zu setzen (hierzu auch Lower 2010). Damit rückte sie zwangsläufig in die Konkurrenz zur westdeutschen Justiz, die sich tatsächlich in weiten Teilen selbst als belastet und außerordentlich zögerlich in der Strafverfolgung erwies, aber auch zu „Opfertationen“, wie etwa im Kontext des Eichmann-Prozesses in Israel oder in der Verfolgung

durch die französische Justiz. Es ist unklar, in welchem Maße den ostdeutschen Entscheidungsträgern die Hypotheken aus der widersprüchlichen Politik der vorangegangenen Phase bewusst waren. Im Zuge der Kampagnenpolitik drohte aber die verdeckte Präsenz von NS-Tätern in der DDR-Gesellschaft zum Bumerang zu werden (Lemke 1993). Dass diese Politik trotzdem relativ wirkungsvoll blieb, kann sich das MfS durchaus anrechnen. Im Zusammenspiel mit Generalstaatsanwaltschaft und SED-Propagandaapparat nutzte es die Möglichkeiten der geschlossenen Gesellschaft, um dunkle Flecken auf der eigenen Seite nicht in die Öffentlichkeit geraten zu lassen und das Material für die in dichter Folge inszenierten Kampagnen gegen ehemalige Nationalsozialisten in westdeutschen Spitzenpositionen zu sammeln und passgerecht zusammenzustellen. Als dann im Westen die Ermittlungen intensiviert wurden – nicht zuletzt als mittelbare Folge dieser Kampagnen – ergaben sich für das MfS jedoch neue Irritationen:

Plötzlich stand man bei befreundeten Staaten wie Polen um den Zugriff auf Beweismittel in direkter Konkurrenz mit westdeutschen Staatsanwälten (Weinke 2002, 209-222). Und es dauerte nicht lange, bis die ersten westdeutschen Nachfragen zu Zeugen und Mittätern eintrafen, die in der DDR lebten. Fast in jedem großen westdeutschen Ermittlungskomplex oder Prozess tauchten früher oder später solche Fälle auf, die die Reputation der DDR gefährden konnten. Fortan war das MfS mehr und mehr damit beschäftigt, diese ungelegenen Rückwirkungen in den Griff zu bekommen bzw. ihnen vorzubeugen. In Einzelfällen initiierte oder ermöglichte es Ad-hoc-Verfahren, um die Propagandastrategie der SED durch den Nachweis zu unterstützen, dass in der DDR schnell und konsequent abgeurteilt würde. Ließen es die Umstände zu, so vermied man jedoch Verfahren gegen angesehene DDR-Bürger, um die DDR insgesamt nicht zu desavouieren. Möglich war diese Strategie, weil es aufgrund der „Nicht“-Beziehung zwischen beiden deutschen Staaten kein Rechtshilfeabkommen gab und jeder direkte Kontakt zwischen den Justizbehörden sich sofort in einem Netz von Schwierigkeiten verding. Die Strafverfolgung genoss demgegenüber keine Priorität. Dabei stechen Fälle heraus, in denen Schwerstbelastete, die etwa in Frankreich rechtskräftig in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden waren, systematisch gedeckt und sogar die Partnerorganisation des DDR-Komitees der antifaschistischen Widerstandskämpfer über den Kenntnisstand der DDR belogen wurde, um die eigene Untätigkeit zu kaschieren. Zu nennen ist hier der Fall Harald Heyns, der trotz nach und nach eintreffender Informationen aus Frankreich über seine grauenhafte Rolle als SD-Chef von Caen 1965 lediglich wegen Urkundenfälschung zu 18 Monaten Haft verurteilt wurde. Als die französischen Genossen ein Jahr später detaillierte Beweise für die Beteiligung von Heyns an Massakern übermittelte, ließ das MfS lapidar mitteilen, dass „gegenwärtig kein Interesse an weiteren Nachforschungen“ bestünde (zitiert nach Leide 2005, 386).

Im Rückblick überraschend ist die Konsequenz, mit der die DDR-Akteure ihre gesamten Anstrengungen auf dem Gebiet der NS-Verfolgung den Zielen Ihrer antiwestdeutschen Propagandapolitik unterordneten. Dazu gehörte auch, dass zwar mit enormem Aufwand Material gesammelt wurde, dass es aber praktisch ausschließlich in den Schauprozessen bzw. Auftritten der DDR-Vertreter in westdeutschen und ausländischen Verfahren genutzt wurde – oder eben nicht, wenn es den eigenen Zielen widersprach. Das spezifische Selbstverständnis des DDR-„Antifaschismus“ entwickelte in dieser Phase eine Eigendynamik, die die Frage nach den eigenen innergesellschaftlichen Lasten dauerhaft ausblendete: Es war der Kampf gegen die „Westdeutschen“ Oberländer und Globkes, die den Antifaschismus in den Sphären von Justiz und Politik völlig ausfüllten (in Literatur und Kunst war die Lage anders). Die Macht dieses Selbstbildes war enorm. Bis heute bestimmt dieser Blick der sechziger Jahre, in der das „Beschweigen“ in der Bundesrepublik in harten Kämpfen aufbrach und damit die Ergebnisse der westdeutschen „Refaschisierung“ so scheinbar klar hervortraten, die Apologien der zeitgenössischen Akteure auf DDR-Seite.

## 6. Späte Systematisierung der Ermittlungen

Diese Konstellation begann sich 1969 mit der Bildung der sozialliberalen Koalition aufzulösen. Willy Brandt taugte mit seiner Biografie nicht für die Bilder von der „Refaschisierung“ der Bundesrepublik, und zudem gewann das Interesse der DDR an einem konstruktiven Verhandlungsklima gegenüber der Bundesrepublik an Bedeutung. Das Interesse an spektakulären Schauprozessen und Propagandakampagnen nahm ab und wurde nur noch von Zeit zu Zeit mobilisiert. Damit erfolgte eine Abkehr von dem bisher fast ausschließlich reaktiven Handlungsmuster gegenüber NS-Tätern innerhalb der DDR. Entgegen aller Selbstdarstellung begann erst jetzt die systematische Recherche in den Unterlagen, die in den vorangegangenen fünfzehn Jahren durch Recherchen in DDR-Archiven und ausgedehnte Archivreisen, vor allem nach Polen, Materiallieferungen aus der Sowjetunion usw. zusammengetragen worden war. Die organisatorisch und personell jetzt auf erheblich breitere Basis gestellten MfS-Einheiten (Abteilung IX/11 sowie Referat XX/II/3 des MfS) trugen aus den Materialbergen systematisch die Erkenntnisse und Namen zu einer Reihe von Verbrechenskomplexen bzw. darin involvierten Einheiten, vor allem aus dem Bereich der SS-Einsatzgruppen, zusammen.

Damit ging unweigerlich eine Verschiebung und Ausweitung des Täterbildes einher: nicht nur leitende SS-Kader, sondern die „ganz normalen Männer“ aus den Polizeibataillonen usw. rückten in den Fokus. Es war einerseits eine Binsenweisheit, dass der Völkermord nicht von einer Handvoll Monopolkapitalisten und ihren faschistischen Handlangern ins Werk gesetzt worden war. Andererseits rückte die Tatsache, dass Zehntausende Täter persönlich an den

Morden beteiligt waren und dass die meisten von ihnen das Ende des „Dritten Reiches“ überlebt hatten, aus der Perspektive des marxistisch-leninistischen Faschismusbegriffs nicht im vollen Umfang in die öffentliche Darstellung. Die Vorstellung, dass die NS-Täter, gleich ob oben oder unten in der Befehlshierarchie, schon aus Furcht vor der strengen Strafverfolgung und dem konsequenten Antifaschismus früh die DDR verlassen hätten, erwies sich als unzutreffend. In der kontinuierlichen Recherchearbeit der Strukturverfahren zu einzelnen Polizei- und SS-Einheiten wurden bis 1973 allein rund 22.000 Namen von NS-Tätern herausgefiltert. Bis 1989 wuchs dieser Pool auf rund 65.000 Namen an. Aus diesem Pool wurden nach und nach Ermittlungen zum Aufenthaltsort angestellt. Nur ein geringer Teil dieses Personenkreises lebte tatsächlich in der DDR, aber in Anbetracht der hohen Gesamtzahl zeichnete sich ab, dass aus vielen Einheiten jeweils mehrere Dutzend Angehörige ausfindig zu machen waren. So wurden etwa im Jahr 1970 bei 1.350 Überprüfungen 57 Angehörige von tatbeteiligten Einheiten (Gestapo, Polizeibataillone, Feldgendarmerie, SS) in der DDR entdeckt. Vorwiegend ging es um Massaker im Rahmen der „Partisanenbekämpfung“ in der Sowjetunion. In einer Zusammenfassung der Ergebnisse von ca. 1973/74 wurden 815 DDR-Bürger aufgeführt, die den bis dahin geprüften Einheiten angehört hatten oder per Einzelfund aufgefallen waren (Leide 2005, auch zum folgenden). Geht man davon aus, dass sich die Gesamtzahl der erfassten Namen bis 1989 auf 65.000 steigerte, so lässt sich absehen, dass noch weit mehr solcher mutmaßlichen Täter in der DDR zu finden waren, selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die Quote mit fortschreitenden Ermittlungen möglicherweise sank und immer mehr Angehörige dieses Personenkreises verstarben.

Mit solchen Ergebnissen der MfS-Recherchen stand die DDR vor einem massiven Legitimitätsproblem, da es schlechterdings undenkbar gewesen wäre, durch eine Welle von Ermittlungen und Prozessen öffentlich einzugestehen, dass man 25 Jahre nach Kriegsende eine beachtliche Täterpräsenz in der eigenen Gesellschaft festgestellt hatte. Wie die Ermittlungen zeigten, hatten sich die fraglichen Personen gleichsam perfekt in der Gesellschaft assimiliert. Unter ihnen fanden sich mit einer Verteilung, die in etwa dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprach, zum Beispiel SED-Mitglieder und -Funktionäre und Volkspolizisten, aber auch gewöhnliche Arbeiter und Angestellte. Politisch waren sie mehrheitlich nicht weiter aufgefallen und galten als „loyal“, wenn nicht sogar „positiv“.

Es liegen kaum Quellen vor, aus denen man entnehmen könnte, wie die verantwortlichen Offiziere der Staatssicherheit, die für sich stets in Anspruch nahmen, mit höchstmöglicher Konsequenz gegen NS-Täter vorgegangen zu sein, diese Aufgabe reflektierten.

Im Spiegel der Verfahrensakten des MfS etwa gegen Angehörige des Polizeibataillons 311 mit Heimatstandort Jena zeichnet sich das Bild eines zähen Prozederes. Nach fünf Jahren hatte das MfS 82 ehemalige Angehörige dieses

Bataillons in der DDR ermittelt, überwiegend in den südwestlichen Bezirken um den alten Heimatstandort. Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren kam es dennoch nicht, denn es fehlte an wichtigen Beweismitteln wie Kriegstagebuch und Ereignisberichten. Immer wieder hieß es in den Aktenvermerken, dass ein dringender Tatverdacht nicht zu erarbeiten sei.

Letztlich muss offen bleiben, ob die objektiven Probleme in diesen Verfahren so immens waren, dass sie scheiterten, oder ob dahinter Kalkül steckte. Offenkundig ist allerdings, dass der ausbleibende Verfolgungsdruck zu einem erheblichen Teil den Rahmenbedingungen des politischen Systems geschuldet war. Niemand erfuhr von den Ermittlungen und den langen Listen mutmaßlicher Täter. Es fehlte an einer kritischen Öffentlichkeit, die die Zwischenergebnisse der Ermittlungen hätte reflektieren können. Es lag allein in der Hand der geheim operierenden Akteure, wie sie sich zu den offenkundig werdenden Größenordnungen stellten. Die Feststellung, dass nach (vermeintlich oder tatsächlich) langen und intensiven Ermittlungen keinem einzigen dieser Verdächtigen ein konkreter Tatbeitrag nachweisbar sein sollte, hätte öffentlich fatale Wirkungen gehabt. Immerhin war der westlichen Seite stets vorgehalten worden, solche Ermittlungsprobleme nur vorzuschützen. Dies ist umso erstaunlicher, weil in der DDR-Gesetzgebung die Möglichkeiten der Strafverfolgung erheblich weiter waren als im Westen, wo sich Staat und Öffentlichkeit tatsächlich sehr zögerlich von den vielfältigen Formen der hinhaltenden Strafvereitelung lösten.

Faktisch schraubten MfS und Justiz die Anforderungen für die Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens so hoch, dass jährlich nur noch maximal drei Verfahren diese Hürde nahmen. Von 1970 bis 1989 gab es genau 48 Verfahren mit 56 Angeklagten.<sup>5</sup> Eine Verurteilung blieb dadurch fast ausschließlich jenen Tätern vorbehalten, bei denen eine langjährige Freiheitsstrafe oder Todesstrafe aufgrund der Tatschwere, der Beweislage und der Prozessfähigkeit des Beschuldigten praktisch garantiert war. War die Erfüllung auch nur eines dieser Kriterien unsicher, so sah die Staatssicherheit von der Verfahrenseröffnung ab und beließ es bei den üblichen geheimpolizeilichen Observationen. Bis heute ist nicht zu ermessen, wie viele NS-Verbrecher aufgrund dieser Praxis von Strafverfolgung verschont blieben. Die im Vergleich zur Bundesrepublik so konsequente und scharfe Bestrafung von NS-Tätern, die noch heute von Experten als Errungenschaft gelobt wird, hatte also eine Schattenseite, die die justizfixierte Aufarbeitungsforschung bislang übersehen hat (vgl. Rüter 2010).

Dieses Vorgehen stabilisierte das Bild einer „täterfreien“ Gesellschaft, in der lediglich wenige besonders geschickte NS-Mordbeteiligte es verstanden hätten, sich entgegen aller Vorkehrungen zu verstecken. Dadurch war verdeckt,

---

<sup>5</sup> Vgl. die Angaben ebenda.

dass die DDR lange Zeit eher durch Zufall, d.h. entweder aufgrund von reaktiven Ermittlungen im Rahmen der Kampagnenpolitik, oder im Zuge gewöhnlicher überwachungsstaatlicher Maßnahmen, wie im Falle des KZ-Arzt Horst Fischer, auf NS-Täter in der DDR gestoßen war, und nun zwar einschlägige Ermittlungsergebnisse produzierte, aber nicht in Justizhandeln umsetzte. An dieser Situation änderte sich bis zum Ende der DDR wenig, wenn man davon absieht, dass die Recherchen zum Verbleib von mutmaßlichen Tätern Ende der achtziger Jahren mit der Einführung einer EDV-gestützten Meldekartei erheblich beschleunigt werden konnten. Auch dies führte allerdings nicht zu einer Steigerung der Ermittlungsverfahren, zumal die Zahl der lebenden mutmaßlichen Täter im Schwinden begriffen war.

## 7. Fazit: MfS-Vergangenheitspolitik und postfaschistische Teilgesellschaft

Die hier skizzierte Analyse der geheimen Vergangenheitspolitik von SED, Justiz und Staatssicherheit wirft neue Fragen auf. Hinter den Bildern vom einseitig kommunistisch fokussierten, aber insgesamt relativ konsequenten Antifaschismus ist mittlerweile eine Fülle von widersprüchlichen Befunden zu Tage gekommen. Es gab offensichtlich in der DDR viel mehr NS-Täter, die dort unbehelligt leben konnten, als jemals sichtbar wurde. Die stalinistische Willkürjustiz mit den Waldheimer Prozessen als Höhepunkt traf viele NS-Täter, ohne allerdings deren tatsächliche Verbrechen zu ahnden. Und schließlich: Die Amnestien der Entstalinisierung bis 1956 sorgten auch für die Entlassung von fast allen zuvor verurteilten NS-Tätern. Im Ergebnis war Ende der fünfziger Jahre gesellschaftlich ein doppelter Frieden mit dem Verbrechenserbe des Nationalsozialismus geschlossen: Offiziell bot der SED-Staat in seiner Verkörperung eines spezifischen retrospektiven „Antifaschismus“ ein umfassendes Integrationsangebot. Die Konzentration auf die westdeutschen Versäumnisse trieb in einer Reihe von prominenten Fällen intensive Ermittlungen voran, doch blockierte sie gleichzeitig eine systematische Aufarbeitung innerhalb der DDR über die gesamten sechziger Jahre. Während der Nationalsozialismus durch den marxistisch-leninistischen Faschismusbegriff universalisiert und sein Erbe als gesellschaftliches Problem in die Bundesrepublik abgeschoben wurde (Lepsius 1993, 232), galt das Integrationsangebot im Prinzip für nahezu alle „unteren“ NS-Anhänger und -Täter, sofern sie nicht aus kampagnen- und imagetaktischen Gründen in das Visier der exemplarischen Strafverfolgung gerieten. Zugleich ergab sich bei DDR-Bürgern aus den persönlichen Belastungen der Vergangenheit eine hohe Bereitschaft zur stillen Unterordnung im Regime. Angesichts der insgesamt schmalen gesellschaftlichen Basis der SED-Herrschaft hatte diese Form der negativen Befriedung des sozialen Lebens eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Stabilität des Regimes. Die SED war nicht nur der „große Freund der kleinen Nazis“, sondern auch der stille, in der Regel

unausgesprochene Dulder vieler „ganz normaler Männer“, die zum Beispiel als Mitglieder von Einsatzgruppen der SS an Massakern beteiligt waren.

Nimmt man andere Phänomene der staatlichen Vergangenheitspolitik hinzu, wie die tendenzielle Vernachlässigung des Holocaust und damit der jüdischen Opfer, die Stilisierung des kommunistischen Widerstands oder die Integration von NSDAP-Mitgliedern und anderen NS-Belasteten minderer Tragweite, so drängt sich ein Bild auf, das in viel stärkerem Maße als bislang reflektiert eine subkutan postfaschistische Gesellschaft zeigt. Diese Gesellschaft war aufgrund ihrer diktatorischen Verfassung vergangenheitspolitisch völlig anders strukturiert als die Konkurrenzgesellschaft im Westen, und hatte fraglos auch viele Brüche zu System und Gesellschaft des Nationalsozialismus vollzogen, blieb aber auch geprägt durch die Verweigerung und Externalisierung der unmittelbaren Verantwortung für die NS-Verbrechen, die ihrer tatsächlichen inneren Zusammensetzung keineswegs entsprach. Heute wird zunehmend danach gefragt, wieso die Bundesrepublik eigentlich in der Lage war, trotz der hohen Elitenkontinuität und der Präsenz von NS-Verbrechern in maßgeblichen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen mittelfristig eine stabile demokratische politische Kultur hervorzubringen (Wildt 2009). Die analoge Frage ist auch für die DDR zu stellen: Welche politisch-kulturelle Wirkung hatten eigentlich diese verdeckten personellen Lasten in einer Gesellschaft ohne eigenständige Öffentlichkeit, aber mit einem dezidiert antifaschistischen Selbstbild, das natürlich auch tatsächlich eine Legitimationsquelle darstellte und die Ostdeutschen prägte, vielleicht weniger durch die offizielle Propaganda, aber sicher durch die Behandlung einschlägiger Stoffe in der Belletristik, im Film usw. Die apologetische These, die DDR-Führung sei sich „ihrer“ Nazis bewusst gewesen, habe deshalb so viel „Wachsamkeit und Besorgnis“ gegenüber der eigenen Bevölkerung an den Tag gelegt und habe durch die Unterbindung jeglicher Artikulation und Vernetzung damit letztlich Erfolg gehabt (Joseph o.J.) erscheint vor diesem Hintergrund kurzschlüssig und einseitig.

## References

- Angrick, Andrej. 2009. Im Fadenkreuz des Todfeindes? Das Ministerium für Staatssicherheit und die Gestapo. In *Die Gestapo nach 1945 – Karrieren, Konflikte, Konstruktionen*, ed. Klaus-Michael Mallmann und Andrej Angrick, 270-290. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Boldorf, Marcel. 2009. Brüche oder Kontinuitäten? Von der Entnazifizierung zur Stalinisierung in der SBZ/DDR (1945-1952). In *Historische Zeitschrift* 289, H 2: 287-323.
- Dirks, Christian. 2006. „Die Verbrechen der anderen“. *Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR: Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Eisert, Wolfgang. 1993. *Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz*. München.

- Eschebach, Insa. 1997. „Ermittlungskomplex Ravensbrück“. Das Frauenkonzentrationslager in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit. In *Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung* 33, H. 2: 212-231.
- Fischer, Torben, und Matthias N. Lorenz, eds.. 2007. *Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Frei, Norbert. 1996. *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Gieseke, Jens. 1997. Erst braun, dann rot? Zur Frage der Beschäftigung ehemaliger Nationalsozialisten als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS. In *Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS*, ed. Siegfried Suckut und Walter Süß, 129-149. Berlin: Links Verlag.
- Greiner, Bettina. 2010. *Verdrängter Terror. Geschichte und Wahrnehmung sowjetischer Speziallager in Deutschland*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Gross, Jan T. 2003. *Neighbours. The Destruction of the Jewish Community in Jedwabne, Poland, 1941*. Princeton: Princeton University Press.
- Hirschinger, Frank. 2008. Die Strafverfolgung von NS-Euthanasieverbrechen in der SBZ/DDR. In *Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord*, ed. Klaus-Dietmar Henke, 225-246. Köln u.a.: Böhlau.
- Joseph, Detlef. o. J. Henry Leide und die aufgespürten NS-Verbrecher der DDR. In <<http://www.mfs-insider.de/Abhandlungen/Leide4.htm>>.
- Leide, Henry. 2005. *NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Lemke, Michael. 1993. Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960-1963. In *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 41, H. 2: 153-174.
- Lepsius, M. Rainer. 1993. *Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Lower, Wendy. 2010. Male and Female Holocaust Perpetrators and the East German Approach to Justice, 1949-1963. In *Holocaust and Genocide Studies* 24, H. 1: 65-84.
- Lübbe, Hermann. 2007. *Vom Parteigenossen zum Bundesbürger. Über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten*, München: Wilhelm Fink Verlag.
- Mallmann, Klaus-Michael, und Andrej Angrick, eds.. 2009. *Die Gestapo nach 1945 – Karrieren, Konflikte, Konstruktionen*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Meyer-Seitz, Christian. 1998. *Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone*, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Reichel, Peter, Harald Schmid, und Peter Steinbach, eds.. 2009. *Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte*. München: C. H. Beck oHG.
- Rüter, Christiaan Frederik. 2010. Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich. In *Deutschland Archiv*, H. 2: 213-222.
- Tismaneanu, Vladimir, ed.. 2009. *Stalinism Revisited. The Establishment of Communist Regimes in East-Central Europe*. Budapest, New York: Central European University Press.



- Weinke, Annette. 2002. *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949-1969 oder Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.
- Werkentin, Falco. 1997. *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression*. 2., überarb. Aufl. Berlin: Ch. Links Verlag.
- Wildt, Michael. 2009. Rezension zu Klaus-Michael Mallmann, Andrej Angrick: *Die Gestapo nach 1945*. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.11.2009, L 15.